

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 16 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 80.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 6. Oktober.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln.

Vom 23. September 1916

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelverfütterung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen nur an Schweine und an Federvieh verfüttert werden.

Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, mit Genehmigung ihres Kommunalverbandes auch an andere Tiere ihrer Wirtschaft als an Schweine und an Federvieh verfüttern, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.

Als Kommunalverband im Sinne des § 1 gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelverfütterung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 3.

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Tatsch.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Abchrift eines Telegramms aus Berlin vom 26. September 1916.

Nach mir gewordener Mitteilung ist die Beschlagnahme des Obstes für die Marmeladenherstellung vielfach in ihrer Wirkung dadurch gefährdet, daß die Beschlagnahme örtlich aufgehoben ist. Freigabe im Einzelfall zu leicht erfolgt und Verladungen an Kriegsgesellschaft verhindert. Die Anlieferung bislang so gering, daß Bedarf von Heer und Bevölkerung nicht entfernt gedeckt werden kann. Ersuche daher im Einvernehmen mit Kriegsministerium die schärfsten Maßnahmen zu treffen, daß Beschlagnahme überall zweckmäßig durchgeführt wird. Die mit Verfügung über beschlagnahmtes Obst beauftragte Kriegsgesellschaft für Obstkonserve und Marmeladen, Telegrammadresse: Kriegsobst Berlin, wird für jede angemeldete Obstmenge sofort telegraphisch Verladeanweisung erteilen, sodas Verfallsgefahr ausgeschlossen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

J. B.: gez. Edler von Brann.

Izg. Nr. A. A. 8304.

Marienberg, den 2. Oktober 1916.

Abdruck erhalten die Herren Bürgermeister des Kreises mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 25. September, Kreisblatt Nr. 77, zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin W. 9, den 12. September 1916.

Noch in höherem Grade als im vergangenen ist es in diesem Jahre von Wichtigkeit, die zu erwartende Eich-, Buch- und Korkkastanienmast zur Erleichterung der Viehhaltung und zur Milderung des herrschenden empfindlichen Mangels an Del in jeder möglichen Weise auszunutzen.

Die Königliche Regierung wolle der wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenken und sofort alle zur Erreichung des gesteckten Zieles erforderlichen Vorbereitungen treffen, insbesondere die in Frage kommenden Ortsbeamten mit eingehender Anweisung versehen.

Die in meinen Runderlassen vom 7. August 1915 - III 5827, I A III 12541 - für das Sammeln der genannten Früchte erteilten Anweisungen, auf die ich verweise, sind im allgemeinen auch für das laufende Jahr zu beachten.

In einzelnen Punkten werden sie, wie folgt, ergänzt oder abgeändert:

1. Wegen des Eintreibes von Schweinen und anderem Vieh in die masttragenden Buchenbestände und wegen des Sammelns von Bucheckern zum Zweck des Verfütterns behalte ich mir vor, besondere Bestimmungen zu treffen.

2. Das Sammeln der Früchte kann entweder wie im Vorjahre für Rechnung der Verwaltung oder auf Grund unentgeltlich - unter Umständen unmittelbar von den Förstern - abzugebender Erlaubnisscheine erfolgen. Letzterenfalls können die gesammelten Früchte nach dem Ermessen der Königlichen Regierung den Sammlern überlassen oder gegen Zahlung eines angemessenen Sammellohnes für die Forstverwaltung ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden.

3. Ich ermächtige die Königliche Regierung, auch Eicheln, Bucheckern und Korkkastanien, die in der Umgebung der Staatsforstreviere gesammelt worden sind, namentlich da für Rechnung der Staatskasse anzukaufen und zur demnächstigen vorchriftsmäßigen Verwendung aufzubewahren, wo es an anderen nahe gelegenen Abnahmestellen fehlt.

4. Es wird dringend empfohlen, die Bucheckern nicht ausschließlich durch das mühsame und zeitraubende Auflesen vom Boden, sondern auch durch das Abklopfen der Äste, namentlich von Randstämmen, mit umwickelten Ästen und durch Abschlagen mit Stangen auf untergebreitete Tücher oder auf den vorher von Laub befreiten nacktem Boden zu gewinnen.

Ist die Laubdecke eines Bestandes nur schwach, so kann auch in Frage kommen, sie vor dem Abfall der Früchte zusammenzukehren und dadurch das spätere Sammeln der Früchte zu erleichtern.

Endlich kann auch das Zusammenfegen des Laubes mit den Bucheckern und nachfolgendes Aussondern der Früchte durch Werfen und Sieben - hierzu ist ein gröberes und ein feineres Sieb erforderlich, von denen jedes die Bucheln nebst den feineren Beimengen durchläßt, dieses die reine Buchel zurückhält - das Sammeln sehr fördern.

5. Für das Sammeln werden fast nur Frauen und Kinder in Betracht kommen.

Es steht erfreulicherweise zu erwarten, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auch in diesem Jahre die Schulkinder zur Teilnahme an der Sammelarbeit nach Bedarf beurlauben lassen wird. Weitere besondere Mitteilung hierüber behalte ich mir vor. Gegebenenfalls wolle die Königliche Regierung von der Verwendung von Schulkindern möglichst ausgedehnten Gebrauch machen und die Ortsbeamten anweisen, daß sie sich der sammelnden Jugend während ihres Aufenthalts im Walde auf das Fürsorglichste annehmen, damit niemand zu Schaden kommt.

6. Die Zahlung des Sammellohnes kann nach Maß oder Gewicht erfolgen.

Die Preise, zu denen die Eicheln und Korkkastanien von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte werden übernommen werden, stehen noch nicht fest. Für Eicheln und Korkkastanien dürfen aber mit Sicherheit nicht geringere Preise als im Vorjahre, das sind für lufttrockne Eicheln 19 Mk. und für lufttrockne Korkkastanien 15 Mk. je 100 kg gezahlt werden. Die lufttrocknen Bucheckern werden vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette übernommen, der sich bereit erklärt hat, 60 Mk. für je 100 kg zu zahlen.

Weitere Mitteilungen hierüber behalte ich mir vor.

7. Die Sammellohne sind allen Sammlern, insbesondere also auch den Schulkindern, gleichmäßig in solcher Höhe zu gewähren, daß sie zusammen mit den für Reinigen, Ablüften, Aufbewahren, Pflege und Verbringen der Früchte nach der nächsten Bahnstation der Verwaltung entstehenden weiteren Kosten hinter den zugesicherten Höchstpreisen nicht wesentlich zurückbleiben oder diese auch ganz erreichen.

8. Von Wichtigkeit ist, daß den Sammlern die Ablieferung der Früchte durch Einrichtung zahlreicher, in der Nähe der masttragenden Bestände gelegener Abnahmestellen erleichtert und der Sammellohn möglichst ebendort alsbald nach der Abnahme gezahlt wird.

Den mit der Auszahlung der Sammellohne betrauten Personen müssen zu dem Zweck die erforderlichen Barmittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Ich nehme an, daß mit dem Geschäft des Auszahlens in der Regel die Vorarbeiter der betreffenden Förster werden beauftragt werden können.

9. In betreff des Einsammelns von Eicheln durch Forstbeamte für den eigenen wirtschaftlichen Bedarf verbleibt es bei der Vorchrift meines Runderlasses vom 14. September 1915 - III, 6757 I A III e 13 625.

Ich hoffe, daß es möglich sein wird, sowohl den beteiligten Beamten als auch den Sammlern seinerzeit einen Teil des aus den gesammelten Bucheln gewonnenen Deles und Delkuchens zu überweisen. Die Entscheidung hierüber steht noch aus. Sobald sie ergangen ist, wird hierzu weitere Verfügung ergehen.

Auch darüber bleibt die Bestimmung noch vorbehalten, ob von den gesammelten Eicheln und Korkkastanien an die in der Umgebung des Waldes wohnenden Viehhalter zur Befriedigung ihres wirtschaftlichen Bedarfs abgegeben werden darf.

Bis zum 5. Januar 1917 ist mir anzuzeigen, welche Mengen von Eicheln, Bucheckern und Korkkastanien gesammelt, und welche Sammellohne und sonstige Kosten durchschnittlich je Hektoliter oder Doppelzentner der verschiedenen Früchte verausgabt worden sind.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Bucheckern vom 14. Sept. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027).

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde“ ist, soweit es sich um Landkreise handelt, der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat, „höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident.

Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen von dem Verbote des Verfütterns der Bucheckern, insbesondere für die Bestimmung, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Magisträte zuständig. Berlin, den 23. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

J. B.: Freiherr von Falkenhäusen.

Der Minister für Handel und Gewerbe

J. B.: Dr. Goepfert.

Der Minister des Innern

J. A.: Schloffer.

Marienberg, den 2. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß nach § 1 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken nur gegen Saatkarte erlaubt ist. Gegen diese Bestimmung wird noch vielfach verstoßen; insbesondere haben Landwirte, welche nicht im Besitze einer Saatkarte waren, Brotgetreide zu Saat Zwecken verkauft. Wie bereits in meiner Verfügung vom 10. August 1916 - Kreisbl. Nr. 67 - ausdrücklich hervorgehoben, werden diejenigen Personen, welche Saatgetreide ohne Saatkarte erwerben, veräußern oder liefern, gemäß § 9 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Weiter geben mir die vielen Anträge auf Ausstellung von Saatkarten zum Bezuge von Saatgetreide Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß das bezogene Saatgetreide auch sämtlich zur Saat Verwendung finden muß und daß die Verwendung des Saatgetreides zu anderen Zwecken unter Strafe gestellt ist.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehendes wiederholt zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen und die genaue Beachtung der Vorschriften zu überwachen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 4. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Landesfleischamtes wird hiermit bekannt gegeben, daß alle verkäuflichen Schlachtschweine von mehr als 80 kg Lebendgewicht nur an den Viehhandelsverband verkauft werden dürfen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/10. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn*) und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6** der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*** der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Zinn*) bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauskänfe aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kantinen.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgegeben werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Enteignung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 8,- Mk. für jedes kg festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfönden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. Wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 9, Poststr. 4, endgültig festgesetzt.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Es- und Trinkgeräte aus Zinn*) verpflichtet:

Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 6,- Mk. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1916.

18. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

J. Nr. R. A. 8344.

Marienberg, den 5. Oktober 1916.

Anordnung

betreffend die Abgabe von Walnüssen.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 und 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 ordne ich

§ 1

für den Umfang des Oberwesterwaldkreises folgendes an:

Die Besitzer von Walnußbäumen sind verpflichtet, ihre Ernte an den Kommunalverband abzuführen. Den zehnten Teil können sie zur freien Verfügung zurückbehalten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Anordnung wollen die Herren Bürgermeister sofort bekannt machen lassen. In jeder Gemeinde ist eine Orts-Sammelstelle zu errichten, wohin die beschlagnahmten Walnüsse abzuliefern sind. Als Höchstpreis ist für die zur Abgabe gelangten Walnüsse in der harten Schale ein Betrag von 35 Pfg. für das Pfund zu zahlen, den die Gemeindekasse vorzulegen hat. Rückerstattung der vorgelegten Beträge wird von hier verfügt werden.

Als bald nach erfolgter Walnußernte haben Sie mir zu berichten, welche Menge (in Zentnern) dort zur Abgabe gelangt ist und des weiteren mir auch diejenigen Personen namentlich mitzuteilen, die den beschlagnahmten Teil ihrer Walnußernte nicht abgeliefert haben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Kreis-Ausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Igb. Nr. R. A. 8305.

Marienberg, den 2. Oktober 1916.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmeriewachmeister des Kreises.

Der „Deutsche Verein für Säuglingsfürsorge“ E. B. in Berlin-Wilmersdorf, läßt durch eine Firma Wieland & Co. Postkarten für seine Zwecke vertreiben. Der Vertrieb der Postkarten erfolgt in derselben Weise, wie sie sonst für Kriegswohlfahrtspostkarten vorgeschrieben wird. Eine Erlaubnis auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 zum Vertriebe der Vereinspostkarten ist nicht erforderlich, da weder auf den Postkarten noch sonst irgendwie auf den Krieg und einen Kriegswohlfahrtszweck hingewiesen wird.

Ein Kriegswohlfahrtszweck liegt nicht vor und müssen die Verkäufer der Postkarten des Vereins erforderlichenfalls im Besitze eines Wandergewerbescheines sein.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Igb. Nr. R. A. 8303.

Marienberg, den 2. Okt. 1916.

Der Herr Regierungspräsident hat durch Verfügung vom 24. September d. Js. I. B. Pr. I. 4. A. 3814 das unterm 16. Juni 1916 erlassene Verbot des Kälberschlachtens, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 50 aufgehoben.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Igb. Nr. R. A. 8331.

Marienberg, den 3. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Petroleumverteilung pro Oktober.

Mit Bezug auf den Verteilungsplan vom 18. Juli - Kreisblatt Nr. 61 - bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß für den Monat Oktober die Hälfte der Menge zur Ablieferung gelangt, die im September gegeben wurde.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 4. Okt. (W. I. B. Amtlich). Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Auf der Schlachtfeldfront nördlich der Somme im Laufe des Tages ständig an Heftigkeit zunehmender Artilleriekampf, der im Abschnitt Morval - Bouchavesnes am Nachmittag seine größte Steigerung erfuhr. Starke französische Angriffe gegen unsere Stellungen an der Straße Sailly - Rancourt, im Walde St. Pierre Baast und an den südöstlich davon abgesprengten Waldstücken wurden, zum Teil im Handgemenge, abgefochten. Ein Offizier, 128 Mann, 2 Maschinengewehre fielen in unsere Hand. Englische Vorstöße bei Thiepval und am Gehöft Mouquet wurden leicht abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nach dem blutigen Zusammenbruch ihrer Angriffe von den Stellungen der Armee des Generalobersten von Terztyanski westlich von Luck am 2. Oktober erlitten die Russen gestern hier eine neue schwere Niederlage. Mit der Sicherheit und Ruhe des Siegers empfangen die Truppen des Generalleutnant Schmidt von Knobelsdorff und des Generals von der Marwitz den mehrmals anstürmenden Gegner. Kein Fuß breit Boden ging verloren. Nach Tausenden zählen wiederum die gefallenen Russen.

Oberleutnant von Cossel, von Bizfeldweibel Windisch südwestlich von Rowno vom Flugzeug abgesetzt und nach 24 Stunden wieder abgeholt, hat an mehreren Stellen die Bahnstrecke Rowno - Brody durch Sprengung unterbrochen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl. Nichts Neues.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Im Bögreny-Tale griffen die Rumänen mehrmals vergebens an, westlich von Parajd erlangten sie Vorteile.

Wir stehen vor Fogaras!

Westlich von Cainen (Südausgang des Roten-Turm-Passes) fanden als Nachwehen der Schlacht von Hermannstadt Kämpfe mit rumänischen Versprengten statt. Ueber hundert Mann wurden gefangen genommen.

Feindliche Vorstöße im Hoehinger (Hatzeger)-Gebirge hatten keinen Erfolg, westlich der Obozoka-Höhe gewannen unsere Verbündeten Gelände.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Dem umfassenden Angriff deutscher und bulgarischer Truppen haben sich die bei Rajovo südlich von Bukarest über die Donau gegangenen rumänischen Kräfte durch eilige Flucht entzogen.

Mazedonische Front.

Zwischen dem Prespa-See und der Ridza-Planina (nördlich des Rajmakalan) wurden befehlsmäßig neue Stellungen bezogen. An der Ridza-Planina wird gekämpft.

Nordwestlich des Lahinos-Sees hält sich der Feind noch im Karadzako am linken Struma-Ufer.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 5. Oktober (W. I. B. Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Schlachtfeld nördlich der Somme wuchs die starke Artillerietätigkeit vor den Infanterieangriffen der Gegner zur größten Heftigkeit an. An den meisten Stellen blieb die zum Sturm angetriebene feindliche Infanterie bereits in unserem Feuer liegen. So brach ein englischer Angriff zwischen dem Gehöft Mouquet und Courcellette völlig zusammen; so gelangte der zwischen Courcellette Caucout l'Abbaye vorbrechende Gegner nur bei Le Sars bis in unsere Stellung, wo die englische Infanterie mit schweren Verlusten der unfrigen im Handgemenge unterlag; so scheiterte auch ein über die Linie Rancourt - Bouchavesnes geführter französischer Angriff vor unseren Linien. Zwischen Fregcourt und Rancourt wurde am gestrigen Morgen heftig gekämpft, wir haben hier einzelne Gräben verloren.

Heeresgruppe Kronprinz.

Beiderseits der Maas lebhafteste Artilleriekämpfe. Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

An der Stochod-Front mehrere vergebliche Vorstöße schwächerer feindlicher Abteilungen.

Immer wieder erneuerten die Russen ihre wüsten Angriffe westlich von Luck. Sie haben nichts erreicht! Jedesmal wurden ihre Angriffswellen von der Artillerie, der Infanterie und den Maschinengewehren zusammengefochten. Nur nördlich von Zubilno drangen schwache Teile bis in unsere Stellung vor, aus der sie sofort wieder geworfen wurden.

Unsere Flieger, die auch an den vorangegangenen Tagen durch erfolgreiche Angriffe auf Lager, Truppenbereinstellungen und Bahnanlagen den Gegner geschädigt hatten, setzten gestern durch Abwurf zahlreicher Bomben den Bahnhof Roznyzje und die in seiner Nähe liegenden Clappeneinrichtungen in Brand.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl. Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen
Westlich von Parajd wurden mehrmalige rumänische Angriffe abgeschlagen.

Die noch am 2. Oktober in der Gegend von Bekoten (Bavankut) zum Angriff übergegangene 11. Armee ist im Alt-Tale hinter die Sinca gewichen und befindet sich auch weiter nördlich im Rückzuge.

Nach den vergeblichen verlustreichen Ausstreifungen im Hoehinger (Hatz eger)-Gebirge beiderseits des Strell-(Szttrign)-Tales zieht sich der Gegner auf die Grenzhöhen zurück.

Bei Orsova an der Donau gewann ein rumänischer Vorstoß Boden.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Feindliche Angriffe östlich der Bahn Cara Orman - Cobadino sind wie am 2. Oktober abgeschlagen. Mazedonische Front.

Die Höhe der Ridze-Planina wird vom Feinde gehalten. Sonst ist die Lage vom Prespa-See bis zur Struma unverändert.

Im fortwährenden Kampf am linken Struma-Ufer ging das Dorf Jenikoj wieder verloren.

Der erste Generalquartiermeister:
Lubendorff.

Kaiser Wilhelm im Osten.

Berlin, 5. Okt. (W. B. Amtlich.) Der Kaiser hat sich an die Ostfront zu den Truppen des Generalobersten von Linfingen begeben, gegen die sich der Hauptangriff der Russen richtet.

Günstiges Ergebnis der Kriegsanleihe in Aussicht.

Berlin, 5. Okt. Die Zeichnungen für die Kriegsanleihe bei unseren Großbanken sind nach der „Voss. Ztg.“ in einem solchen Umfange erfolgt, daß auf ein befriedigendes Ergebnis zu rechnen ist. Wenn die landlichen Zeichnungen sich in ähnlichem Verhältnis bewegen, dürfte der volle Erfolg der 5. Kriegsanleihe als gesichert gelten.

Schärfste Ententeforderungen.

Lugano, 4. Okt. Wie die „Agenzia Nazionale“ aus diplomatischen Kreisen erfahren haben will, ließen die Ententemächte König Konstantin eine Note zugehen mit der Forderung, unverzüglich zur Befreiung des griechischen Bodens von den bulgarischen Truppen zu schreiten, widrigenfalls sie in ganz Griechenland den Belagerungszustand erklären und die Entwaffnung des griechischen Heeres und der Flotte vornehmen werden. Dem König gewährte Frist sei, so heißt es, sehr kurz, da General Sarraill die Entscheidung abwartet, um zu einem Vorgehen in großem Stile zu schreiten.

Bern, 5. Okt. (W. B.) Nach einer Depesche des Spezialberichterstatters des „Secolo“ aus Athen wurden in der gestrigen Zusammenkunft der Befandten des Vierverbandes gegen die Reservisten zu treffende Maßnahmen festgelegt. In den nächsten Tagen werde in ganz Griechenland auch eine Briefzensur der Militärten in Kraft treten.

Die Luftangriffe auf Bukarest.

Bern, 4. Okt. (W. B.) Das Pariser „Journal“ bringt eine Drahtung seines Bukarester Mitarbeiters über die Lage der rumänischen Hauptstadt. Deutsche Luftschiffe und Flugzeuge hätten die Städte Konstanza, Piatra, Neamtan und Bukarest bei Tag und bei Nacht mit Bomben beworfen, die viele Opfer gefordert hätten, da sich die Bevölkerung allen Anordnungen der Behörden zum Trotz während der Bewerfung auf den Straßen aufhalte, um das festsche Schauspiel zu genießen. Auch die Schrapnellsplitter der rumänischen Abwehrkanonen hätten schon viele getötet.

Von Nah und fern.

Marienberg, 6. Okt. Wie wir hören, beträgt das Ergebnis der Zeichnungen auf die 5. Kriegsanleihe im Oberwesterwaldkreise annähernd 1 500 000 Mark.

Die Kartoffelernte, welche seit mehreren Tagen begonnen, hat durch das Regenwetter wieder Unterbrechungen erfahren. Das Ergebnis ist verschieden, denn der Ertrag einzelner Acker ist gering und anderer wiederum befriedigend, so daß wir wohl mit einer durchschnittlichen Mittelernte rechnen können.

Herr Lehrer Waldemar Kaiser in Hachenburg, Vizefeldwebel im Füsilier-Regiment Nr. 80, M. G. A. wurde in der Schlacht an der Somme zum Leutnant befördert. Derselbe ist ein geborener Westerwälder und zwar aus Hof bei Marienberg.

Preisgestaltung bei Web-, Wirk- und Strickwaren. Durch die Verordnung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. 3. 16. (Reichs-Gesetzbl. S. 214) § 1 ist vorgeschrieben, daß Web-, Wirk- und Strickwaren grundsätzlich zu keinem höheren Preise verkauft

werden dürfen als dem, den der Verkäufer bei Gegenständen und Verkäufen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. 2. 1916 zuletzt erzielt oder festgesetzt hat. Nur ausnahmsweise, wenn es an einem solchen Preise fehlt oder die Herstellungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinns nachweislich höher sind als dieser Preis, sind die Herstellungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinns maßgebend. Der Verkäufer, der diese Vorschriften nicht beachtet, setzt sich der Bestrafung wegen übermäßiger Preissteigerung nach der Bundesratsverordnung vom 23. 7. 15. — R. G. Bl. S. 467 — aus (Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, oder eine dieser Strafen, außerdem Einziehung und Vorräte). Es kann auch auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 15. betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) der Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren unterlagert werden.

Es ist beobachtet worden, daß die Vorschriften der Verordnung vom 30. 3. 16. nicht genügend beachtet werden. Es hat vielfach eine Preisgestaltung Platz gegriffen, die zu übermäßigen Gewinnen für die Fabrikanten und Händler führt. Das stellv. Generalkommando 18. Armee korps sieht sich deshalb genötigt, um insbesondere der minderbemittelten Bevölkerung die Deckung ihres Bedarfs an Kleidung und Wäsche zu angemessenen Preisen dauernd zu gewährleisten, die Preisgestaltung für Web-, Wirk- und Strickwaren ganz besonders zu beobachten und bei den einzelnen Beteiligten laufend zu prüfen. Ungerechtfertigte Preissteigerungen werden im allgemeinen Interesse strafrechtlich verfolgt werden. — Wenn in der Verordnung vom 30. 3. 16. § 1, von „angemessenem Gewinn“ gesprochen wird, so ist damit nicht etwa ein prozentualer Zuschlag zu den Selbstkosten (Herstellungskosten oder Einkaufspreis zuzüglich der Generalunkosten und etwaiger besonderer Kosten) zu demselben Prozentsatz wie im Frieden gemeint. Diese in den Kreisen der Hersteller und Händler vielfach verbreitete Ansicht ist irrig. Sie würde zu einem mit den erhöhten Selbstkosten selbsttätig wachsenden Gewinne führen und eine ungerechtfertigte Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse zu Gunsten einzelner, zum Schaden der Allgemeinheit bedeuten. Als angemessener Gewinn ist vielmehr grundsätzlich nur derjenige anzusehen, der auch in Friedenszeiten für gleiche Waren und unter sonst gleichen Verhältnissen erzielt worden ist. Dieser Friedensgewinn ist zahlenmäßig festzustellen. Nur dieser zahlenmäßig festgestellte Betrag darf, ohne Rücksicht auf die Höhe der Herstellungskosten und der Unkosten, als angemessener Gewinn zugeschlagen werden. Wenn z. B. die Herstellungskosten einer Ware zuzüglich allgemeiner Unkosten im Frieden 4 Mark betragen und der Hersteller 1 Mark = 25% als seinen Gewinn aufschlagt, so darf er, wenn die Herstellungskosten der gleichen Ware zuzüglich allgemeiner Unkosten jetzt 8 Mark betragen, nicht etwa 25% = 2 Mark als seinen Gewinn aufschlagen, sondern er darf nur 1 Mark als angemessenen Gewinn betrachten, d. h. er darf die Ware nicht für 10 Mark, sondern nur für 9 Mark verkaufen. — Nach den vorstehenden Grundsätzen wird das stellv. Generalkommando 18. Armee korps bei den Prüfungen, ob die Preisbeschränkung eingehalten ist, verfahren. Von den gleichen Grundsätzen gehen die Richtlinien aus, die der Herr Reichskanzler für die gemäß der Verordnung vom 30. 3. 16. einzurichtenden Schiedsgerichte am 13. 4. 16. erlassen hat (veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 91 vom 15. 4. 16.)

Die Beleuchtung der Türe und Treppen ist bei der jetzt wieder früh eintretenden Dunkelheit eine gesetzliche (polizeilich festgelegte) Pflicht des Hauswirts, Hausverwalters, Mieters oder der sonst damit gemäß Vereinbarung betrauten Person. Es ist eine falsche Anschauung, in diesem Falle anzunehmen, daß die Beleuchtungsfrist von einer bestimmten Stunde ab — beispielsweise ab 6 Uhr abends — laufe. Vielmehr ist bei eintretender Dunkelheit für entsprechende Beleuchtung Sorge zu tragen. Wann diese Dunkelheit eintritt, ob bereits um 4 oder erst um 6 Uhr nachmittags, ist dabei gleichgültig. Wer sich dieser verhältnismäßig klaren Polizeiverordnung widersetzt, kann nicht nur dieser Uebertretung halber in Polizeistrafe genommen werden, sondern hat auch evtl. noch zu gewärtigen, daß durch seine Schuld zu Schaden gekommene Personen ihn zivilrechtlich haftbar machen — ein oft sehr teurer Spaß. Haftpflichtversicherungen, bei denen man versichert ist, übernehmen in solchen Fällen derartige Kosten nur, wenn der Versicherte nachweisen kann, daß ihn selbst keine Schuld trifft. Dieser Nachweis dürfte aber in allen Fällen schwerlich zu erbringen sein, in denen der Mieter bzw. Hauswirt die Beleuchtung aus grober Nachlässigkeit ganz zu unterlassen oder unzulänglich vorgenommen hat.

Kaffeesatz als Hühnerfutter. Die Beschaffung von Hühnerfutter ist sowohl hinsichtlich der

Geldfrage als auch des Mangels an solchen Futtermitteln überhaupt für den Kleintierzüchter keine leichte Aufgabe. Andererseits muß für eine gute Fütterung Sorge getragen werden, wenn die Hühner nach ein paar Wochen legen und später den Winter überstehen sollen. Praktiker haben nun herausgefunden, daß der ausgebrühte Kaffeesatz ein vorzügliches Futtermittel darstellt. Nicht der Satz von Bohnenkaffee — der ja im übrigen auch nicht mehr allzureichlich vorhanden sein wird — ist allerdings gemeint, sondern der Satz von Gersten- und Roggenkaffee. Letztere zwei Röstgetreide werden durch den Aufguss lediglich ihrer aromatischen Bitterstoffe beraubt behalten aber sonst alle ihre nahrhaften Stoffe. Man braucht den Satz nur an der Luft zu trocknen und dann den Hühnern hinzustreuen. Man wird erstaunt sein mit welcher Eile die Tiere dieses Futter annehmen, das für ihren Gaumen geradezu eine Art Leckerbissen darzustellen scheint.

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Biergläsern und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen. Die Rußbarmachung der in irgend welcher Form bereits im Betriebe und Gebrauch befindlichen Metallmengen für die Interessen der Landesverteidigung wird als Metallmobilmachung bezeichnet. Der Grundgedanke der Metallmobilmachung ist der, die als Gebrauchsgegenstände festgelegten, also immobilisierten Metallmengen nach Maßgabe des gegebenen Bedarfs an den verschiedenen Metallsorten und unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der Besitzer verfügbar zu machen. So wird neuerdings das Zinn an einer Stelle beschlagnahmt und eingezogen, wo seine Herabgabe verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten bereitet und ohne nennenswerte Schädigung wirtschaftlicher Werte angängig ist. Es handelt sich um die erheblichen Mengen an Biergläsern und Bierkrugdeckeln, die aus Zinn mit einem Reingehalt von 75 v. H. und mehr bestehen. Diese Bierdeckel aus Zinn sind auf Grund der am 1. 10. 16 in Kraft getretenen Bekanntmachung Nr. 1/10. 16. R. R. A. anzumelden und abzuliefern. Betroffen von dieser Maßnahme werden nicht nur alle Arten von Bierauschänken, Brauereien, Bierverlägen, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, sondern auch Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen, also auch studentische Korporationen, Tafelrunden, Klubs und dergleichen. Alle nähere Einzelheiten über die Meldepflicht, Beschlagnahme und Einziehung ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen. Es wird darauf hingewiesen, daß in § 10 der Bekanntmachung außer der zwangweisen Einziehung der Zinndeckel von Biergläsern und Bierkrügen freiwillige Ablieferung einer Reihe von anderen Gegenständen aus Zinn gegen angemessene Vergütung vorgesehen ist. Mit einer freiwilligen Ablieferung der in § 10 benannten Gegenstände wird den vaterländischen Interessen ein beachtlicher Dienst geleistet.

Das Ergebnis der Kriegsanleihe in den Schulen des Kirchspiels Höhn beträgt: Höhn 4444,50 Mk., Dellingen 1729,75 Mk., Schönberg 869,50 Mk., Kacken-berg 1644, — Mk., Dreisbach 214, — Mk., Hahn 473, — Mk., Alertchen 1202, —, zusammen 10 566,75 Mk. Doppelt soviel als bei der 4. Kriegsanleihe: 5308 Mk.

Wir suchen einen beanlagten jungen Mann

in die Lehre, gegen sofortige Vergütung.

Herschbach, 1. Okt. 1916.
Herschbacher Vorshußverein.

Wer verkauft

sein Ein- oder Zwei-Familienhaus mit Garten, auch mit Geschäft (evtl. Eckhaus) hier oder Umgegend. Off. an Georg Weisenhof, Postlagernd Limburg a/d Lahn.

Sägemüller

gesucht, welcher auch Sägen schärfen kann, fow. Sägewerksarbeiter braucht

Ferdinand Weth,
Freusburg a/Sieg, b. Kirchen.

Habe 8—14 junge, kräftige

Mutterschafe

zu verkaufen.
Adresse und Offerten besorgt die Geschäftsstelle d. Bl.

Osram



die bewährte Drahtlampe

Achten Sie immer auf die Inschrift „Osram“! — Überall erhältlich. Auer-Gesellschaft, Berlin O. 17.

Reichhaltigste Auswahl in garnierten « Damen-, Mädchen- und Kinder-Hüten »

in bester, geschmackvoller Ausführung bei billigster Preisberechnung.

Die allerletzten Neuheiten in

Damen-Konfektion

Jackenkleider Paletots Blusen etc.

sind eingetroffen!

Beachten Sie bitte unsere Schaufenster.

Warenhaus **S. Rosenau** Hachenburg.

Danksagung.

Für die Beweise herzlicher Teilnahme bei dem in jugendlichem Alter von 22 Jahren erfolgten Hinscheiden unseres lieben Sohnes und Bruders

Albrecht Wengenroth

sowie für die Begleitung zur letzten Ruhestätte und die zahlreichen Kranzspenden sprechen wir hiermit unseren tiefgefühltesten Dank aus.

Großseifen, den 4. Oktober 1916.

Wilhelm Wengenroth und Familie.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir reizende Weiß- und Buntstickereien (vorgezeichnete, halbfertige, fertige Sachen)

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

Neu eingetroffen: Rex-Vorratskocher und alle Größen Gläser.

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Zahn-Praxis

Otto Bockeloh :: Marienberg
jetzt Hotel „Westerwälder Hof“.

Sprechstunden:

Werktags 9-1 und 3-7 Uhr,
Sonntags 10-2 Uhr.

Für den Herbstbedarf

empfehlen wir unsere großen Lagerbestände.

Ganz besonders günstige

Gelegenheit

für Schmiede, Vertreter etc., denen wir gerne den Alleinverkauf für ihren Bezirk gegen angemessene Vergütung übertragen. Katalog auf Wunsch kostenfrei.

Wir haben 3. Bt. prompt ab Lager lieferbar anzubieten:

- 150 Stück Rübenschneller,
 - 70 „ Hackselmaschinen,
 - 50 „ Buttermaschinen,
 - 200 „ Zentrifugen,
 - 150 „ Sauchepumpen,
 - 10 „ Sauchefässer,
 - große Mengen Ackerwalzen
- u. s. w.

Wir bitten um Befichtigung unserer Lagerräume.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Niederlage bei Herrn Carl Burkhardt, Altenkirchen/W.
und Herrn Franz Vorschach, Gebhardshain.

Große Sendung

Karbid

in grob und mittelkörnig eingetroffen und gebe solchen zu billigstem Tagespreis ab.

Berth. Seewald,
Hachenburg.

30 Mann

für Bergarbeit

(Hauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria,
Höhn.

Meine Wohnung befindet sich vom 2. Oktober ab in der

Graf Heinrich-Strasse zwischen Westendhalle und Selenenstift.

Dr. med. Riebes,
Hachenburg.

Süchtiger, zuverlässiger

Platzmeister,

der auch mit Pferden umzugehen weiß, zu baldigstem Eintritt gesucht. Bei gutem Gehalt, freie Wohnung, Licht und Brand. Gute Zeugnisse erforderlich.

Gustav Berger & Cie.,
Fabrik, Hachenburg.

Zur Herbstpflanzung!

4 und 5 jährige verschälte Fichtenpflanzen liefert

Jos. Lindemann,
Oberhundem.



Es zieht!

Wie leicht holt man sich dabei Erkältungen und Heiserkeit. Wobert-Tabletten schützen davor am wirksamsten. Seit siebenzig Jahren anerkannt.

In allen Apotheken und Drogerien Mk. 1.-

Wobert-Tabletten